



## REGISTRIERUNG

### Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Das Biozidprodukt:

**Parmetol® N 20** ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

#### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:  
Vink Chemicals GmbH & Co. KG  
ZDU nummer: /  
Eichenhoehe 29  
DE 21255 Kakenstorf
- Handelsname des Produkts: Parmetol® N 20
- Registrierungsnummer: BE-REG-00419
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Bakterizid
  - o Fungizid
  - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Faß 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein
Jerrican 25Kg	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Bronopol (CAS 52-51-7) : 9,92%
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) (CAS 26530-20-1) : 1,9966%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>6.1.1 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (Hygieneprodukte für den Menschen)          Nur als Konservierungsmittel für Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (Hygieneprodukte für den Menschen) registriert.</p> <p>6.1.2 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und sonstige Detergenzien          Nur als Konservierungsmittel für Wasch- und Reinigungsmittel (allgemein) und sonstige Detergenzien registriert.</p> <p>6.2 Farben und Beschichtungen          Nur als Konservierungsmittel für Farben und Beschichtungen registriert.</p> <p>6.6 Leime und Klebstoffe          Nur als Konservierungsmittel für Leime und Klebstoffe registriert.</p> <p>6.7 Andere          Nur als Konservierungsmittel für "fountain solutions" registriert.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	



H-Code	H-Satz	Spezifikation
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
  - o Formen
  - o Bakterien
  - o Hefen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Parmetol® N 20 :  
Vink Chemicals GmbH & Co. KG, DE
- Hersteller Bronopol (CAS 52-51-7):  
BASF SE, DE
- Hersteller 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) (CAS 26530-20-1):  
Thor GMBH, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poisoncentre.be](http://www.poisoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet,



die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).

- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
- Für das bestehende Produkt Parmetol® N 20 auf den Namen von Registrierungsinhaber Vink Chemicals GmbH & Co. KG mit Registrierungsnummer BE-REG-00419, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
  - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Parmetol® N 20 mit Zulassungsnummer BE-REG-00419.
  - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Parmetol® N 20 mit Zulassungsnummer BE-REG-00419.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1A
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H332	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 5,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):



- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden.

Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	Typ: ABEK-P2	Andere	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille		EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	- Art des Materials: IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, Nitril - Durchbruchzeit : >480 Minuten (Permeationslevel: 6)	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Andere	Chemikalienschutzanzug.	EN 13034: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,  
 Neue Zulassung der 02/06/2014



Korrektur der 07/08/2015

Übertragung der 19/08/2015

Änderung der Bedingungen für Geschlossener Kreislauf der 26/01/2017

Übertragung der 02/06/2020

Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,

*(Per M.D. 17/05/2019)*

Leiter/in der Biozidabteilung

Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce

Der: 18/10/2024